

## Forum Unternehmensrecht

# Gesellschaftsrechtliche Meldepflichten zum Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz

Dr. Christian Bochmann, LL.M. (Cambridge)

18. Oktober 2017



## Neuralgische Punkte des neuen Transparenzregisters

- A. Einführung
- B. Der wirtschaftlich Berechtigte
- C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG
- D. Ausblick

## A. Einführung

### I. Gesetzliche Neuregelung in §§ 18 ff. GwG

- am 26. Juni 2017 in Kraft getreten
- Compliance bis zum 1. Oktober 2017 (vgl. § 59 Abs. 1 GwG)
- Einsichtnahme für Berechtigte ab 27. Dezember 2017 (vgl. § 59 Abs. 3 GwG)

### II. Ziel

- Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

### III. Funktion

- Erfassung der sogenannten „wirtschaftlich Berechtigten“ von „Vereinigungen“ mit:
  - Name, Geburtsdatum, Wohnort
  - Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

## A. Einführung

### IV. „Wirtschaftlich Berechtigte“ von „Vereinigungen“ (§§ 18 ff. GwG)

#### 1. Vereinigungen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 GwG)

- juristischen Personen des Privatrechts
- eingetragene Personengesellschaften
- Größe, Unternehmensgegenstand etc. irrelevant
- nicht: GbR, stille Gesellschaft

#### 2. Wirtschaftlich Berechtigte (§ 19 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2 GwG)

- jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar ...
  - ... > 25% der Kapitalanteile hält
  - ... > 25% der Stimmrechte kontrolliert oder
  - ... in vergleichbarer Weise Kontrolle ausübt
- „fiktiver“ wirtschaftlicher Berechtigter als Auffanglösung (gesetzliche Vertreter , geschäftsführender Gesellschafter)

## A. Einführung

### V. Der internationale Anwendungsbereich

#### 1. Mitteilungspflicht

- in deutschen (Handels-, Partnerschafts- etc.) Registern eingetragene Gesellschaften deutschen Rechts

#### 2. Angabepflicht

- die Angabepflicht trifft den wirtschaftlich Berechtigten unabhängig von Nationalität oder dauerhaftem Aufenthaltsort

## A. Einführung

### VI. Einsichtnahme in das Transparenzregister (§ 23 Abs. 1 GwG)

- Suche lediglich nach Vereinigungen, nicht nach Personen (§ 23 Abs. 4 GwG)
- erstmalig ab 27. Dezember 2017 (vgl. § 59 Abs. 3 GwG):
  - Behörden
  - Banken/Versicherungen im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten („Know your Customer“)
  - auf Antrag jedermann, der ein berechtigtes Interesse darlegen kann
- Einschränkung der Einsichtnahme durch „jedermann“ auf Antrag bei Gefahr schwerer (Katalog-)Straftaten (§ 23 Abs. 2 GwG):
  - Vorschriften zur Antragstellung § 59 Abs. 3 GwG erst ab dem 27. Dezember 2017 anwendbar
  - Detailregelungen durch (ausstehende) BMF-Rechtsverordnung auf Grundlage von § 23 Abs. 4 GwG

## A. Einführung

### VII. Sanktionen bei Verstößen

- Bußgelder für Verletzung der Angabe- und/oder Mitteilungspflicht bis zu EUR 100.000 (§ 56 Abs. 1 Nr. 53 und 54 GwG), bei schweren oder systematischen Verstößen bis zu EUR 1.000.000 (§ 56 Abs. 3, Abs. 2 Satz 1 und 2 GwG)
- Bekanntmachung bestandskräftiger Bußgeldentscheidungen (§ 57 Abs. 1 GwG)

### VIII. Grundfragen/Grundgedanken

- Bestimmung des *wirtschaftlich* Berechtigten für Zwecke der Geldwäscheprävention mithilfe *juristischer* Kategorien aus anderem – insbesondere gläubiger- und minderheitsschützendem – Zusammenhang (Konzernrecht, Rechnungslegungsrecht)
- Unklarheiten bei der Definition des wirtschaftlich Berechtigten in § 3 GwG, insbesondere im Hinblick auf mehrstufige Beteiligungsverhältnisse und Formen mittelbarer Unternehmensbeteiligung
- Transparenzregister nicht als Volldatenregister konzipiert
- gesetzgeberisches Grundanliegen: Bürokratievermeidung

## B. Der wirtschaftlich Berechtigte

### § 19 GwG – Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten

- (1) ...
- (2) <sup>1</sup>Für die Bestimmung des wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen gilt § 3 Absatz 1 und 2 entsprechend. <sup>2</sup> ...
- (3) Die Angaben zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nach Absatz 1 Nummer 4 zeigen, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, und zwar
  1. bei Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 mit Ausnahme der rechtsfähigen Stiftungen aus
    - a) der Beteiligung an der Vereinigung selbst, insbesondere der Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte,
    - b) der Ausübung von Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere aufgrund von Absprachen zwischen einem Dritten und einem Anteilseigner oder zwischen mehreren Anteilseignern untereinander, oder aufgrund der einem Dritten eingeräumten Befugnis zur Ernennung von gesetzlichen Vertretern oder anderen Organmitgliedern oder
    - c) der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners,
  2. bei Rechtsgestaltungen nach § 21 und rechtsfähigen Stiftungen aus einer der in § 3 Absatz 3 aufgeführten Funktionen.



## B. Der wirtschaftlich Berechtigte

### § 3 GwG – Wirtschaftlich Berechtigter

(1) <sup>1</sup>Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder
2. ...

<sup>2</sup>Zu den wirtschaftlich Berechtigten zählen insbesondere die in den Absätzen 2 bis 4 aufgeführten natürlichen Personen.

(2) <sup>1</sup>Bei juristischen Personen außer rechtsfähigen Stiftungen und bei sonstigen Gesellschaftern, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 5 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen, zählt zu den wirtschaftlich Berechtigten jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar

1. mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile hält,
2. mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrolliert oder
3. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

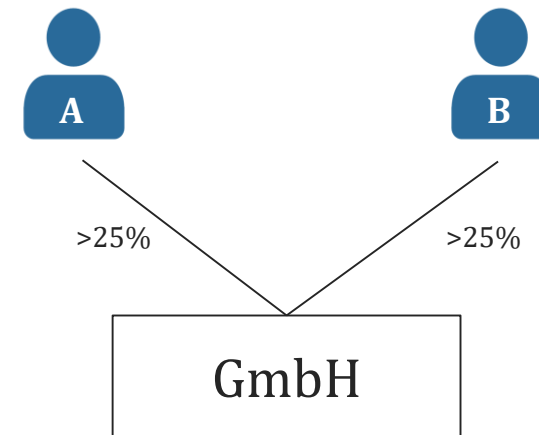
<sup>2</sup>Mittelbare Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn entsprechende Anteile von einer oder mehreren Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 gehalten werden, die von einer natürlichen Person kontrolliert werden. <sup>3</sup>Kontrolle liegt insbesondere vor, wenn die natürliche Person unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ausüben kann. <sup>4</sup>Für das Bestehen eines beherrschenden Einflusses gilt § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

## B. Der wirtschaftlich Berechtigte

### I. Der wirtschaftlich Berechtigte bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen

Beispiel 1 (einstufige Beteiligungsstruktur):

- A und B **halten** unmittelbar jeweils mehr als 25% der Kapitalanteile **und**
- **kontrollieren** jeweils mehr als 25% der **Stimmrechte**

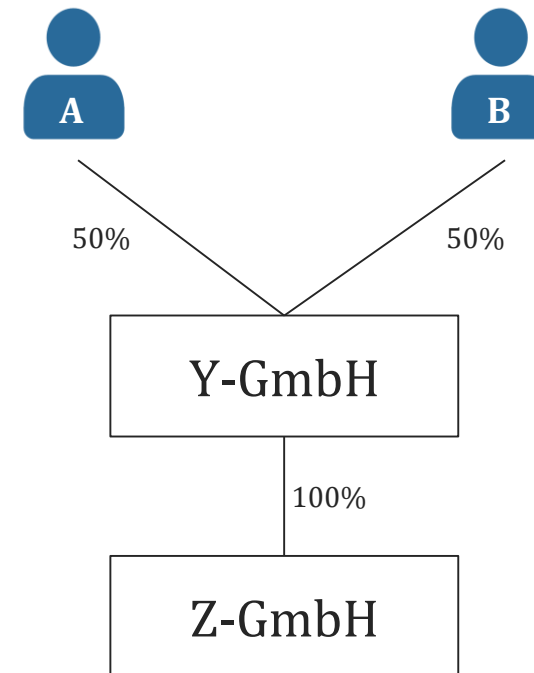


## B. Der wirtschaftlich Berechtigte

### I. Der wirtschaftlich Berechtigte bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen

Beispiel 2:

- A und B **halten** mittelbar jeweils mehr als 25% (nämlich 50%) der Kapitalanteile
- **keine Kontrolle** = beherrschender Einfluss im Sinne von § 19 Abs. 2, § Abs. 2 Satz 2-4 GwG i.V.m. § 290 HGB und § 17 AktG

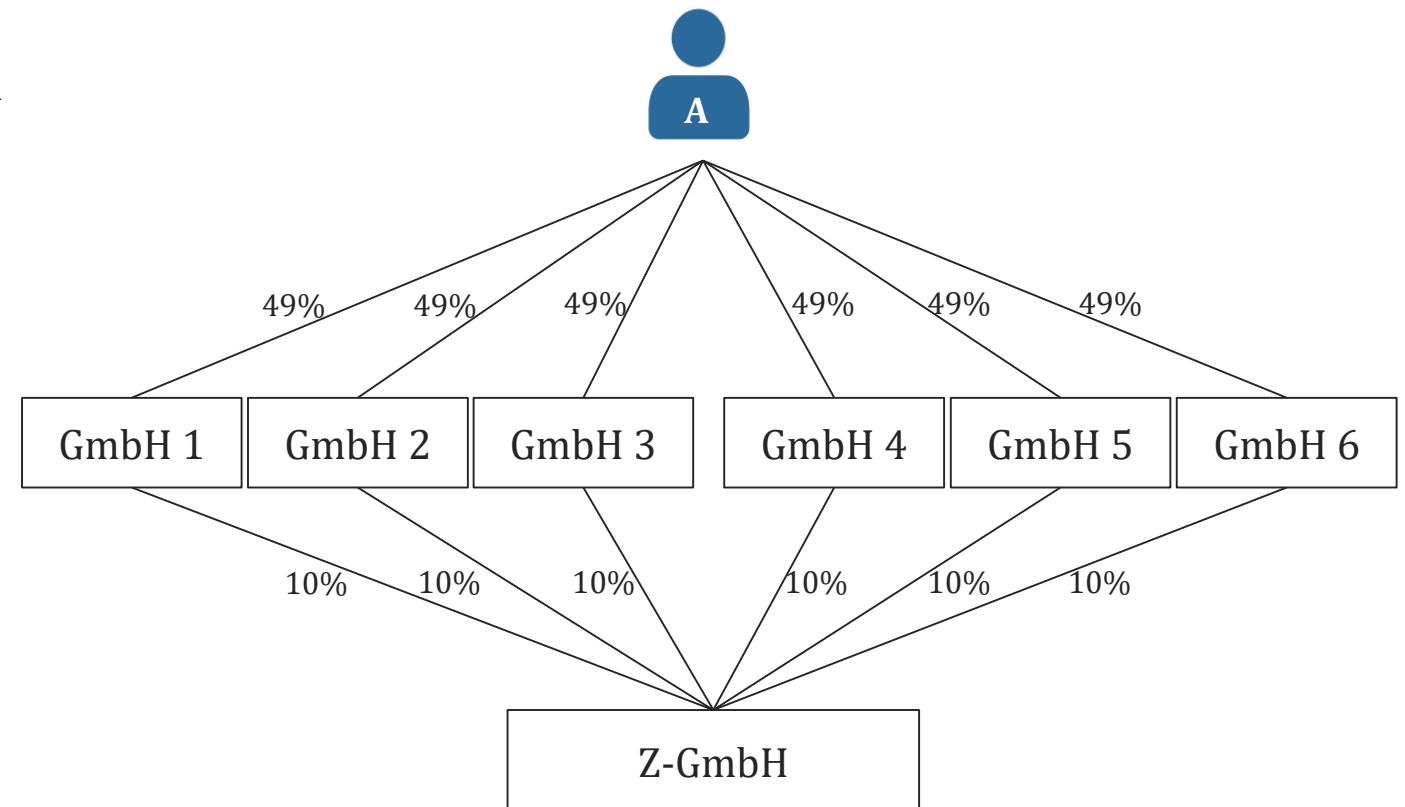


## B. Der wirtschaftlich Berechtigte

### I. Der wirtschaftlich Berechtigte bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen

Beispiel 3:

- A **hält mittelbar** 29,4% der Kapitalanteile (nämlich 6 x 49% von 10%)
- wiederum **keine Kontrolle** = beherrschender Einfluss im Sinne von § 19 Abs. 2, § Abs. 2 Satz 2-4 GwG i.V.m. § 290 HGB und § 17 AktG

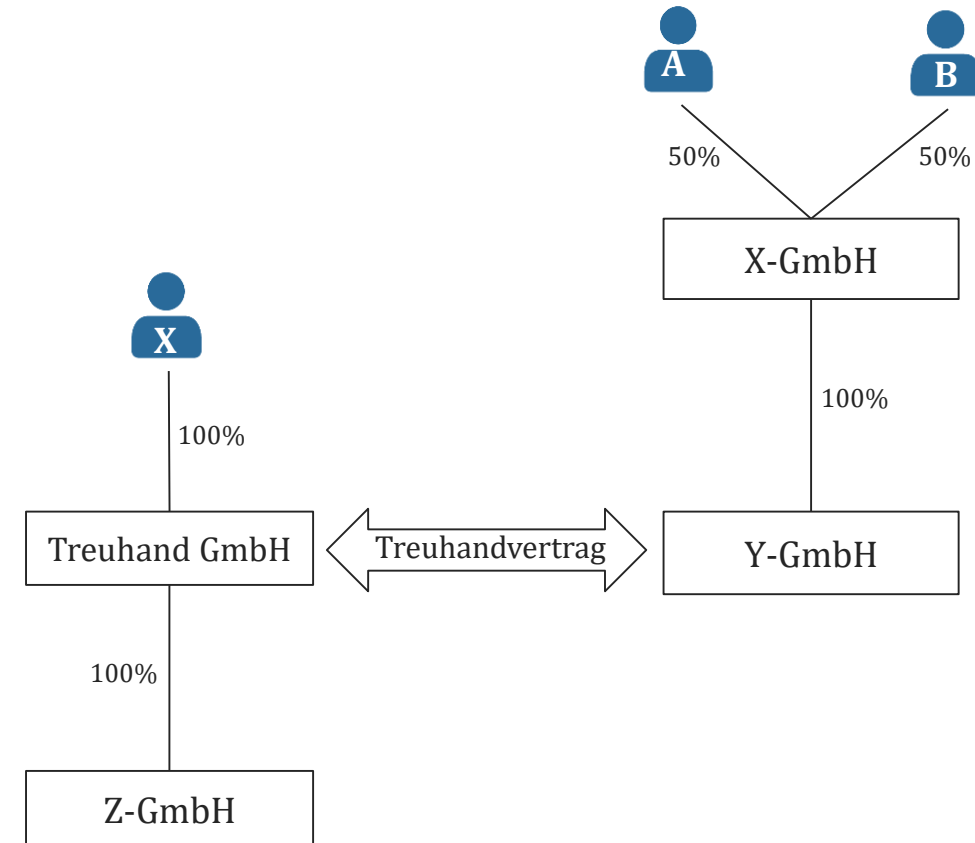


## B. Der wirtschaftlich Berechtigte

### I. Der wirtschaftlich Berechtigte bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen

Beispiel 4:

- A und B **halten mittelbar** jeweils mehr als 25% (nämlich 50%) der Kapitalanteile an der Z-GmbH
- wiederum **keine Kontrolle** = beherrschender Einfluss im Sinne von § 19 Abs. 2, § Abs. 2 Satz 2-4 GwG i.V.m. § 290 HGB und § 17 AktG



## B. Der wirtschaftlich Berechtigte

### I. Der wirtschaftlich Berechtigte bei mehrstufigen Beteiligungsstrukturen

„Bei **mehrstufigen Beteiligungsstrukturen** (also in Fällen, in denen Anteile nicht nur von natürlichen Personen, sondern wiederum von Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 1 GwG gehalten werden – mehrstufige Beteiligungsstruktur mit zwischengeschalteten Gesellschaften) ist/sind über 1) hinaus die natürliche(n) Person(en) zu ermitteln, die die zwischengeschalteten Gesellschaften kontrollieren, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25% der Anteile an dem Kunden halten (=> Durchschau auf die im Hintergrund stehende kontrollierende natürliche Person). D.h., die von den zwischengeschalteten Gesellschaften gehaltenen Anteile werden den natürlichen Personen zugerechnet, die diese zwischengeschalteten Gesellschaften (letztlich) kontrollieren/beherrschen.

Insoweit kommt es dann **nicht** auf die **gesetzliche Vermutungsregel (25%-Regel) an, denn diese bezieht sich auf den Fall der unmittelbaren Beteiligung. Maßgeblich ist vielmehr Kontrolle oder Beherrschung, also die tatsächliche Möglichkeit der Steuerung der Gesellschaft(en), die ihrerseits mehr als 25% der Anteile an dem Kunden hält (halten).“**

„Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbaren Handlungen“ Stand: 1. Februar 2014, Zeile 27

## B. Der wirtschaftlich Berechtigte

### I. Der wirtschaftlich Berechtigte bei mehrstufigen Beteiligungsketten

„Beherrschung/Kontrolle über zwischengeschaltete Gesellschaften liegt vor, wenn die im Hintergrund stehende natürliche Person die zwischengeschalteten Gesellschaften, **tatsächlich beherrscht/kontrolliert** also insbesondere die **Unternehmenspolitik steuern und die gesetzlichen Vertreter und Organe bestimmen kann**. Die Geschäftsleitung als solche übt juristisch keine Kontrolle aus, weil diese letztlich lediglich im Auftrag der Eigentümer bzw. der die Gesellschaft kontrollierenden Personen handelt.“

„Auslegungs- und Anwendungshinweise der Deutschen Kreditwirtschaft zur Verhinderung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige strafbaren Handlungen“ Stand: 1. Februar 2014, Zeile 27

## B. Der wirtschaftlich Berechtigte

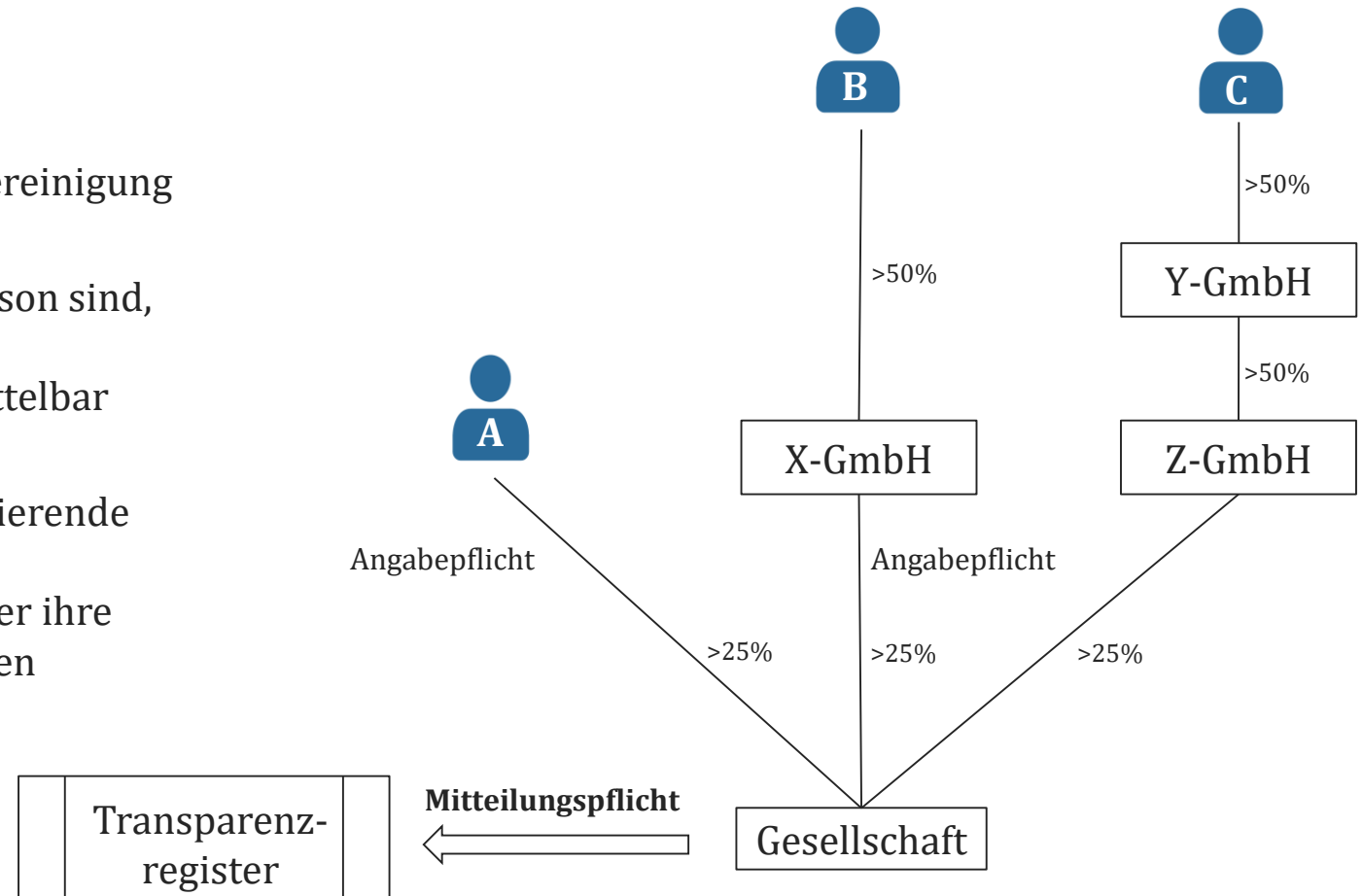
- II. Der wirtschaftlich Berechtigte bei mittelbarer Unternehmensbeteiligung
  - 1. (Atypische) Stille Beteiligung?
  - 2. Anteilsnießbrauch?
  - 3. Unterbeteiligung?
  - 4. Widerrufsrechte im Hinblick auf Anteilsübertragungen?
  - 5. Vetorechte?



## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### I. Angabepflicht gem. § 20 Abs. 3 GwG

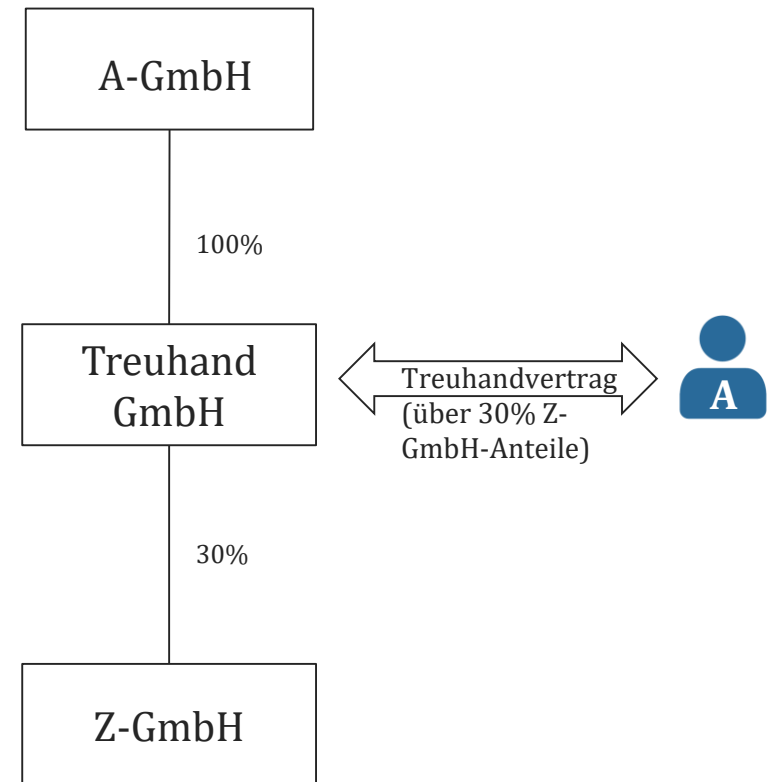
- Anteilseigner, die selbst wirtschaftlich Berechtigte sind, haben dies „ihrer“ Vereinigung anzugeben (Satz 1 Var. 1) (hier: A)
- Anteilseigner, die keine natürliche Person sind, haben Angaben zu dem wirtschaftlich Berechtigten zu machen, der sie unmittelbar kontrolliert (Satz 1 Var. 2) (hier: B)
- einen Anteilseigner mittelbar kontrollierende wirtschaftlich Berechtigte haben der Zielvereinigung selbst eine Angabe über ihre wirtschaftliche Berechtigung zu machen (Satz 5) (hier: C)



## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### II. Angabepflicht bei Anteilstreuhand

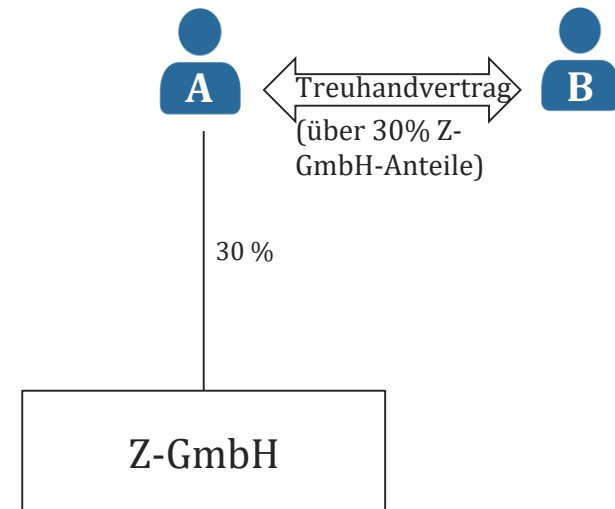
- keine Angabepflicht des wirtschaftlich Berechtigten A nach § 20 Abs. 3 Satz 5 GwG, da Treuhand GmbH nicht unter seiner mittelbaren Kontrolle steht
- keine Angabepflicht der Treuhand GmbH im Hinblick auf A, da sie von diesem nicht unmittelbar kontrolliert wird



## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### II. Angabepflicht bei Anteilstreuhand

- A dürfte selbst wirtschaftlich Berechtigter gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1, § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG sein (str.; anders DK-Richtlinien), sodass nur er (vorbehaltlich § 20 Abs. 4 GwG) angabepflichtig ist



## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### III. Mitteilungspflicht gem. § 20 Abs. 1 GwG

- Mitteilungspflicht trifft die Vereinigungen, die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten
  - einzuholen
  - aufzubewahren
  - auf dem aktuellen Stand zu halten und
  - an das Register mitzuteilenhaben.
- Problem: Reichweite der „Einholungspflicht“

## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### IV. Die sogenannte Meldefiktion nach § 20 Abs. 2 GwG

- Die Mitteilungspflicht gilt als erfüllt, wenn sich die erforderlichen Informationen zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben:

- Handelsregister
- Genossenschaftsregister
- Partnerschaftsregister
- Vereinsregister
- Unternehmensregister

Verlinkungen zu den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten:

- Eintragungen im Transparenzregister (Nr. 1)
- Beteiligungstransparenz nach § 20 Abs. 6 AktG (Nr. 2)
- Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 26, 26a WpHG (Nr. 3)
- Gesellschafterliste (Nr. 4)
- Handelsregistereintragungen (Nr. 5)

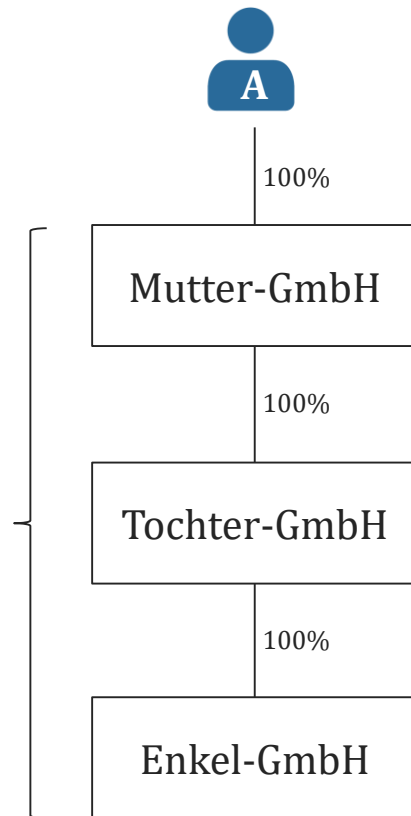
- Mitteilungspflicht gilt bei Gesellschaften am organisierten Markt (§ 2 Abs. 5 WpHG) (oder bei vergleichbarem EU-Kapitalmarkttransparenzniveau) stets als erfüllt
- Angabepflicht entfällt gem. § 20 Abs. 4 GwG, wenn die Meldefiktion eingreift oder Angabepflicht anderweitig erfüllt wurde

## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### V. Die Reichweite der Meldefiktion

1. „Altlisten“ (vor § 40 Abs. 1 GmbHG i.d.F. vom 26. Juni 2017)
2. Meldefiktion bei Beteiligungsketten
  - kein Volldatenregister
  - mittelbare Ableitbarkeit wirtschaftlicher Berechtigungen ausreichend

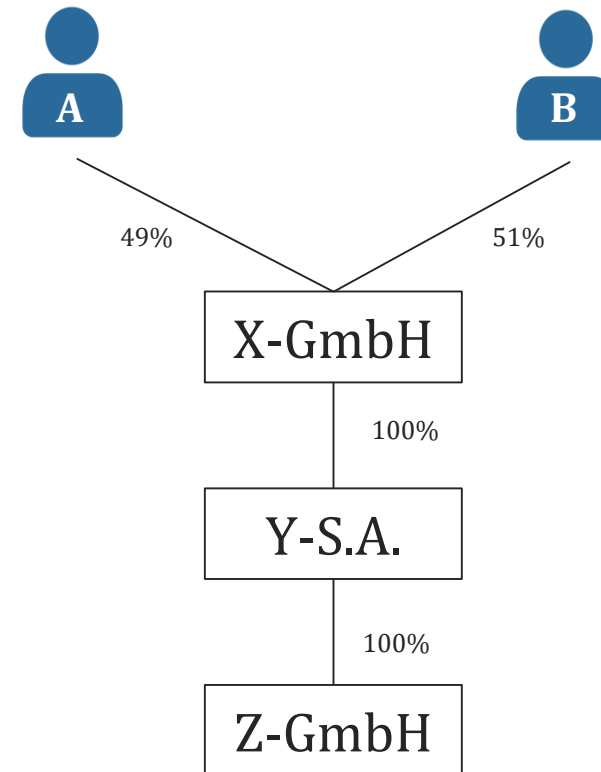
jeweils korrekte  
Gesellschafterlisten



## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### V. Die Reichweite der Meldefiktion

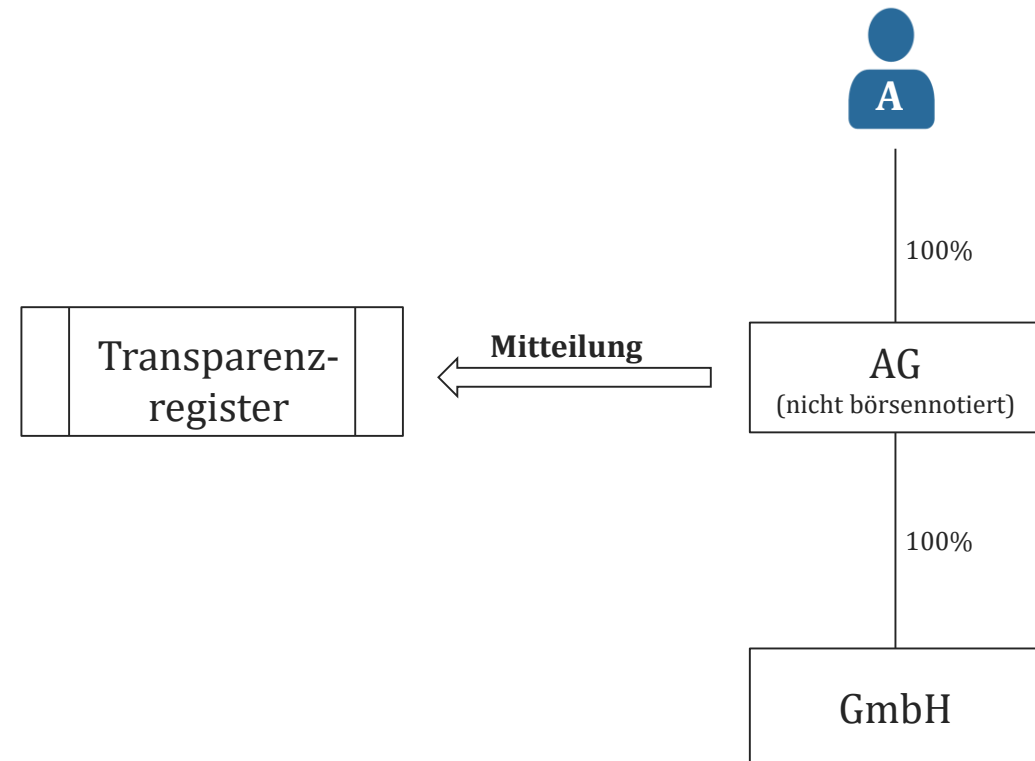
#### 3. Auslandsberührung



## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### V. Die Reichweite der Meldefiktion

4. Transparenzregistereintragungen als Grundlage für die Meldefiktion bei Beteiligungsketten

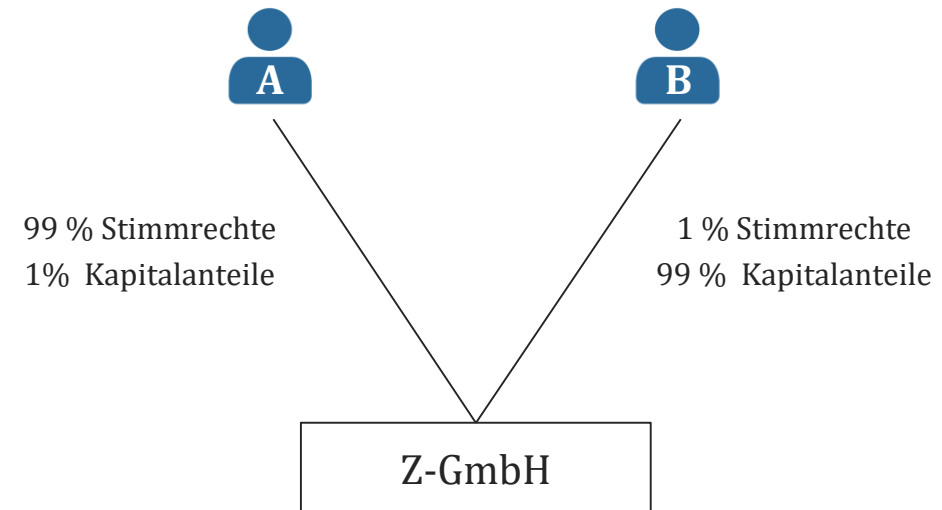




## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### V. Die Reichweite der Meldefiktion

#### 5. „Unvollständigkeit“ der Meldefiktion

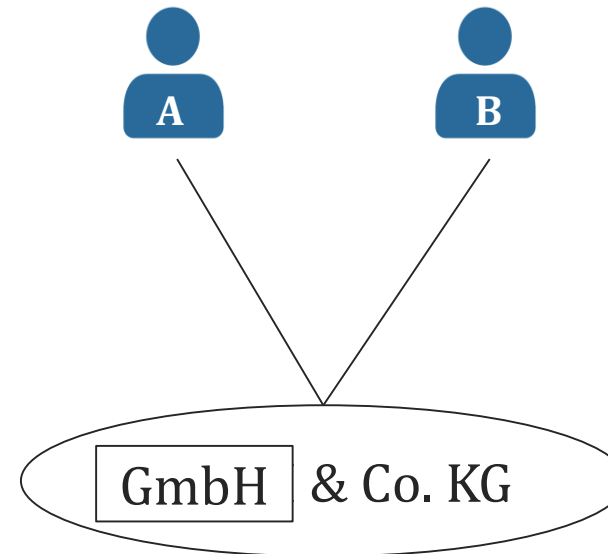


## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### VI. Meldefiktion bei Personengesellschaften

Beispiel 1:

- Kommanditist A:
  - Kommanditanteil: EUR 10.000
  - Haftsumme: EUR 10.000
- Kommanditist B:
  - Kommanditanteil: EUR 10.000
  - Haftsumme: EUR 100
- Komplementär-GmbH:
  - KG = Alleingesellschafter
  - keine Beteiligung an Vermögen und Ertrag

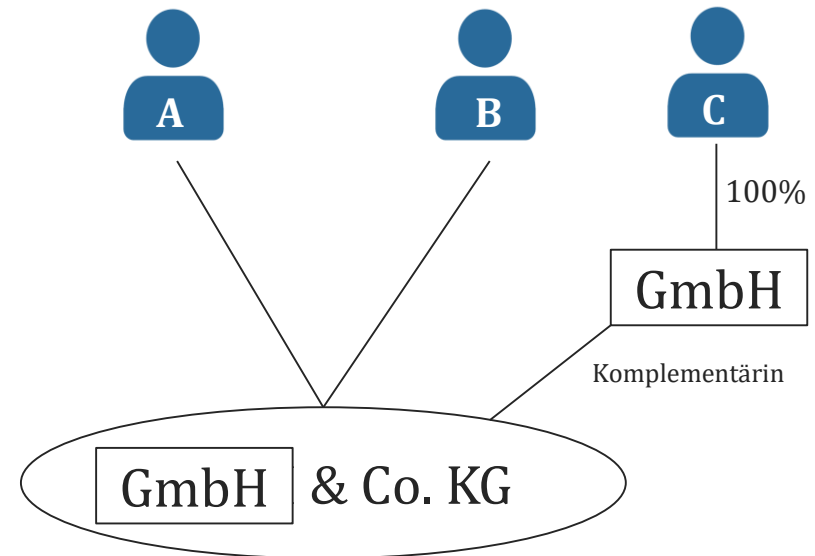


## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### VI. Meldefiktion bei Personengesellschaften

Beispiel 2:

- Kommanditist A:
  - Kommanditanteil: EUR 10.000
  - Haftsumme: EUR 10.000
- Kommanditist B:
  - Kommanditanteil: EUR 10.000
  - Haftsumme: EUR 100
- Komplementär-GmbH:
  - Komplementär-Einlage: EUR 5.000

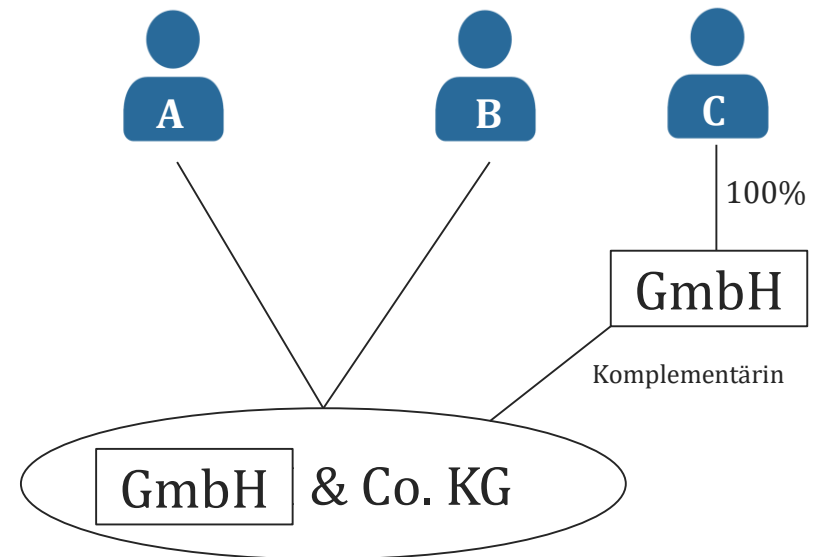


## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### VI. Meldefiktion bei Personengesellschaften

Beispiel 3:

- Kommanditist A:
  - Kommanditanteil: EUR 10.000
  - Haftsumme: EUR 10.000
- Kommanditist B:
  - Kommanditanteil: EUR 10.000
  - Haftsumme: EUR 10.000
- Komplementär-GmbH:
  - Komplementär-Einlage EUR 10.000

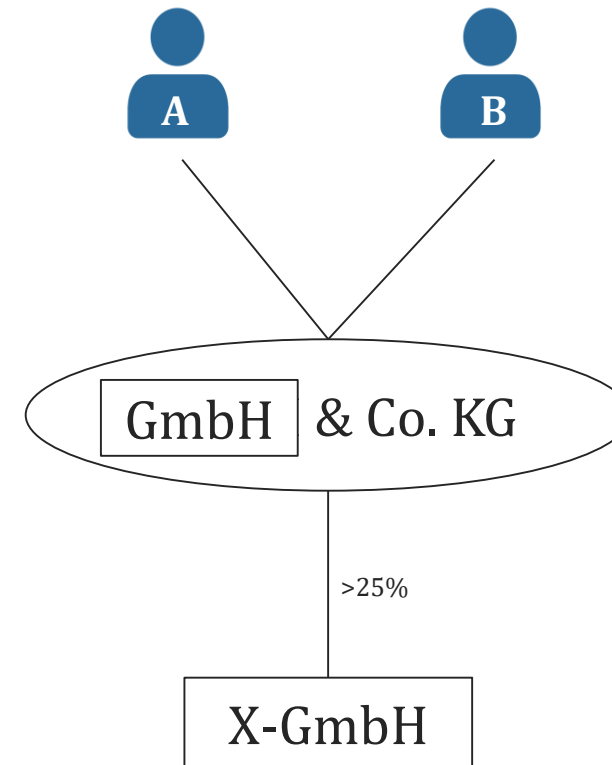


## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### VI. Meldefiktion bei Personengesellschaften

Beispiel 4:

- Kommanditist A:
  - Kommanditanteil: EUR 10.000
  - Haftsumme: EUR 10.000
- Kommanditist B:
  - Kommanditanteil: EUR 10.000
  - Haftsumme: EUR 10.000
- Komplementär-GmbH:
  - KG = Alleingesellschafter
  - keine Beteiligung an Vermögen und Ertrag

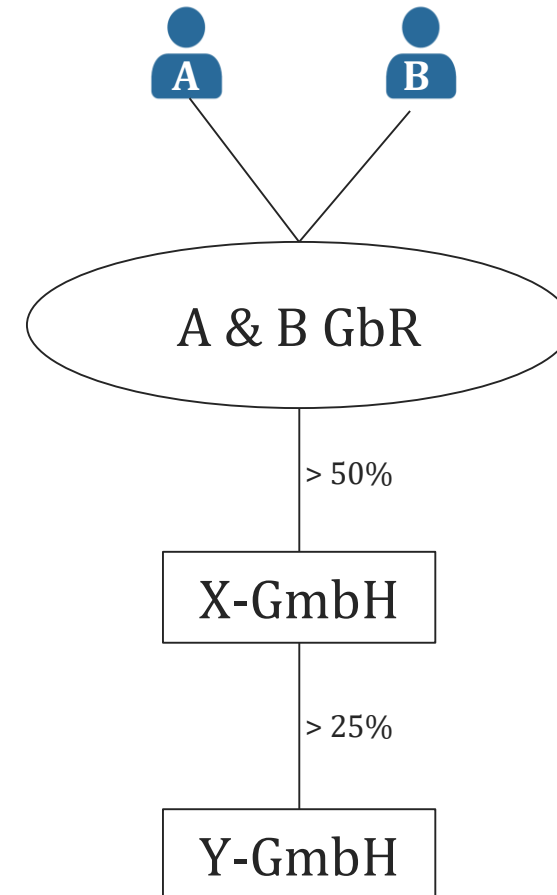


## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### VI. Meldefiktion bei Personengesellschaften

Beispiel 5:

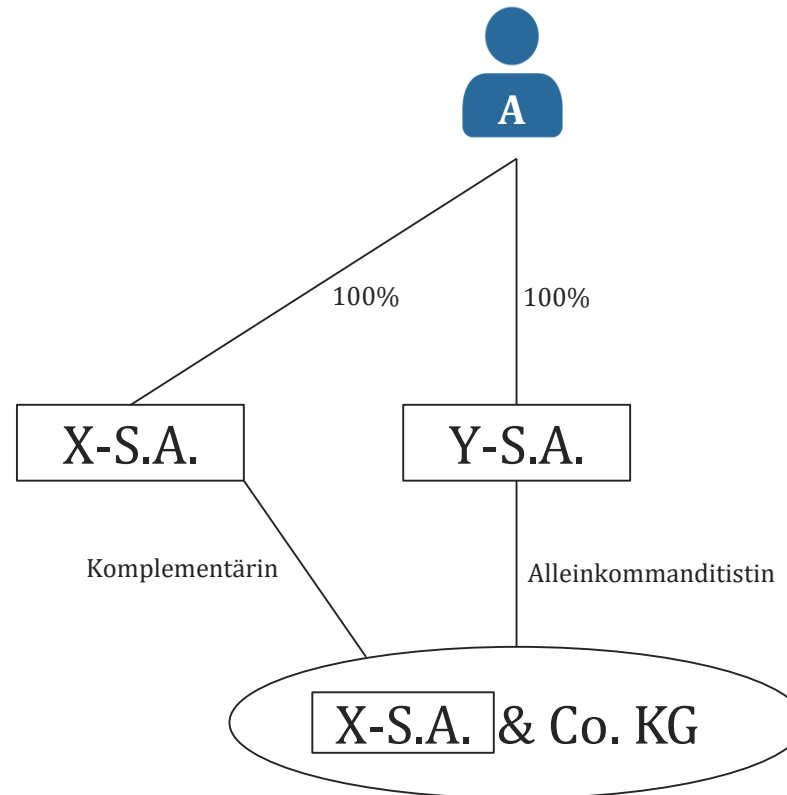
- Gesetzestypische GbR als GmbH-Gesellschafterin



## C. Angabe- und Mitteilungspflichten nach § 20 GwG

### VI. Meldefiktion bei Personengesellschaften

Beispiel 6:



## E. Ausblick

- zusammenfassend:

*Seibert/Bochmann/Cziupka*, „Scharfschaltung“ des Transparenzregisters:  
Kein Grund zur Beunruhigung!, GmbHR 2017, Heft 21 (im Erscheinen)

- (wohl) praktisch keine klärende Rechtsprechung
- Erweiterung des FAQ-Katalogs des Bundesverwaltungsamts
- Entwurf Änderungsrichtlinie zur 4. Geldwäscherichtlinie



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!

Flick Gocke  
Schaumburg



**Dr. Christian Bochmann, LL.M. (Cambridge)**  
Rechtsanwalt

Standort Hamburg  
christian.bochmann@fgs.de  
T +49 40/30 70 85-0

[www.fgs.de](http://www.fgs.de)

**Bonn**

Friedrich-Ebert-Allee 13  
53113 Bonn  
T +49 228/95 94-0  
F +49 228/95 94-100  
bonn@fgs.de

**Berlin**

Unter den Linden 10  
10117 Berlin  
T +49 30/21 00 20-0  
F +49 30/21 00 20-100  
berlin@fgs.de

**Frankfurt**

MesseTurm  
Friedrich-Ebert-Anlage 49  
60308 Frankfurt/M  
T +49 69/717 03-0  
F +49 69/717 03-100  
frankfurt@fgs.de

**München**

Brienner Straße 29  
80333 München  
T +49 89/80 00 16-0  
F +49 89/80 00 16-99  
muenchen@fgs.de

**Hamburg**

Amelungstraße 8-10  
20354 Hamburg  
T +49 40/30 70 85-0  
F +49 40/30 70 85-100  
hamburg@fgs.de

**Repräsentanz Wien**

Am Heumarkt 7  
1030 Wien  
T +43 1/713 08 14  
F +43 1/713 08 15  
wien@fgs-wien.at

**Repräsentanz Zürich**

Bahnhofstraße 69a  
8001 Zürich  
T +41 44/225 70-10  
F +41 44/225 70-11  
zuerich@fgs-zuerich.ch